

Ordnung für die studienbegleitende Zusatzausbildung Deutsch als Fremdsprachenphilologie an der Universität Regensburg

Vom 31. Januar 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Ordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Geltungsbereich, Ziel

- (1) ¹Die Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften der Universität Regensburg bietet die studienbegleitende Zusatzausbildung „Deutsch als Fremdsprachenphilologie“ an. ²Die vorliegende Ordnung regelt die Inhalte und den zur Verleihung des Zertifikats notwendigen Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen der Zusatzausbildung.
- (2) ¹Das Fach Deutsch als Fremdsprachenphilologie befasst sich zentral mit der Reflexion des Eigenen (Kultur, Sprache und Literatur) aus dem Blickwinkel des Fremden, insbesondere auch unter dem Aspekt der Vermittlung. ²Ziel der Zusatzausbildung ist es, die Studierenden mit den für eine Tätigkeit im Bereich der Sprach- und Kulturmittlung relevanten Methoden und Inhalten vertraut zu machen und sie dazu zu befähigen, als Sprach- und Kulturmittler der deutschsprachigen Länder im In- und Ausland tätig zu werden.
- (3) Die Zusatzausbildung richtet sich an Studierende des Faches „Deutsche Philologie“ / „Germanistik“, Studierende der Lehramtsstudiengänge mit dem Fach „Deutsch“ oder an Studierende eines vergleichbaren Studiums, wie der Philologien oder der Allgemeinen Sprachwissenschaft, der Kulturwissenschaft, binationaler Studiengänge sowie der Ost-West-Studien.
- (4) Ist Germanistik/Deutsche Philologie nicht Studienfach, muss die Studierende zusätzlich eine Einführung in die deutsche Sprachwissenschaft und in die Neuere Deutsche Literaturwissenschaft erfolgreich absolvieren.

§ 2

Prüfungsausschuss

Für die Zusatzausbildung ist der Prüfungsausschuss für den kombinatorischen Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg zuständig.

§ 3 Prüfende

Zu Prüfenden können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.

§ 4 Modularisierung und Leistungspunktvergabe

- (1) ¹Die Ausbildung ist modularisiert und wird studienbegleitend geprüft. ²Inhalte, Teilleistungen und Bewertungsregeln werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ³Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat verabschiedet; er kann frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden. ⁴Der Modulkatalog wird im elektronischen Modulverwaltungssystem der Universität Regensburg bekannt gemacht.
- (2) ¹Die im Rahmen der Ausbildung vergebenen Leistungspunkte bemessen die für die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. ³Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und die Vergabe von Leistungspunkten setzt regelmäßige Teilnahme voraus.

§ 5 Studienbeginn, Studiendauer, Studienangebot

- (1) Vor Aufnahme der Zusatzausbildung müssen mindestens zwei Fachsemester absolviert sein.
- (2) ¹Die Ausbildung erfolgt studienbegleitend außerhalb bestehender Studiengänge. ²Die Studiendauer beträgt mindestens zwei Semester.
- (3) Das Lehr- und Prüfungsangebot für die Zusatzausbildung wird vom Teilfach Deutsch als Fremdsprachenphilologie des Instituts für Germanistik zur Verfügung gestellt.

§ 6 Bestandteile und Gliederung der Ausbildung

Für den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung sind folgende Module im Umfang von insgesamt 20 Semesterwochenstunden (SWS) und 38 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen:

- DaF-Z-M01 – Grundlagen Deutsch als Fremdsprachenphilologie (7 LP)
- DaF-Z-M02 – Linguistik für Deutsch als Fremdsprachenphilologie (8 LP)
- DaF-Z-M03 – Methodik und Didaktik Deutsch als Fremdsprache (8 LP)
- DaF-Z-M04 – Kulturmodul (8 LP)
- DaF-Z-M05 – Praxismodul (7 LP)

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:
- | | |
|-----------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
| 1 = sehr gut | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | eine Leistung, die den Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 gestuft werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfenden bewertet, werden die Noten gemittelt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt
- | | | |
|-------------------|---|--------------|
| - bis 1,5 | = | sehr gut |
| - von 1,6 bis 2,5 | = | gut |
| - von 2,6 bis 3,5 | = | befriedigend |
| - von 3,6 bis 4,0 | = | ausreichend. |
- (4) Eine Studienleistung oder Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

§ 8

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger ¹weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 7, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.

- (4) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. ²Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ³Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Tritt die Kandidatin von der Prüfung zurück oder versäumt sie aus von ihr zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil der Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der für die Prüfung verantwortlichen Lehrperson umgehend angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichende Entschuldigung an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 1 nicht ein und die Kandidatin wird zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zugelassen.
- (3) ¹Versucht die Kandidatin, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Kandidatin, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann durch die jeweils für die Prüfung verantwortliche Lehrperson oder eine Aufsichtsperson vom weiteren Prüfungsverlauf ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 10

Wiederholung von Prüfungen

¹Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

§ 11

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus von der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden

Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen.
⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung sind grundsätzlich zu berücksichtigen.

§ 12

Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Studierender

- (1) ¹Die besondere Lage chronisch kranker und behinderter Studierender ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Macht die Studierende glaubhaft, dass sie wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von chronischer Erkrankung oder Behinderung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung der Studierenden schriftlich mit. ²Bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird, ist auf Wunsch der Studierenden die Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bzw. eine andere sachverständige Person zu hören. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.
- (4) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 13

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Nach Abschluss der Prüfung wird der Kandidatin innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle bei der jeweils prüfenden Lehrperson gewährt.

§ 14

Bestehen, Gesamtnote, Zertifikat

- (1) Die Ausbildung ist bestanden, wenn die in § 6 genannten Leistungen nachgewiesen sind.
- (2) Die Gesamtnote der Ausbildung ergibt sich aus dem Durchschnitt der gleichgewichteten Noten der Module DaF-Z-M01, DaF-Z-M02, DaF-Z-M03 und DaF-Z-M04.
- (3) Der Studierenden wird ein Zertifikat ausgestellt, in dem die erfolgreich absolvierten Module, deren Noten und Leistungspunktzahlen sowie das Gesamtergebnis aufgeführt sind.

- (4) Das Zertifikat wird von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Datum des Bestehens der letzten Prüfungsleistung unterzeichnet.

§ 15

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Universitätsstudium ab dem SoSe 2013 aufgenommen haben.
- (2) ¹Studierende, die ihr Universitätsstudium vor dem SoSe 2013 aufgenommen haben, können auf schriftlichen Antrag bei der zuständigen Fachvertreterin bis einschließlich SoSe 2015 die Zusatzausbildung Deutsch als Fremdsprachenphilologie nach der vorliegenden Ordnung abschließen. ²Ab dem WiSe 2015/2016 gilt für alle Studierenden ausschließlich die vorliegende Ordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 11. Dezember 2013 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 31. Januar 2014.

Regensburg, den 31. Januar 2014
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 31. Januar 2014 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 31. Januar 2014 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Januar 2014.